C/2025/6230

17.11.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Sache M.12166 — MSC / NYK / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6230)

1. Am 6. November 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AGL Kenya Limited („AGL Kenya“, Kenia), kontrolliert von MSC Mediterranean Shipping Company Holding SA („MSC-Gruppe“, Schweiz),

— Yusen Logistics Global Management Co., Ltd. („Yusen“, Japan), kontrolliert von Nippon Yusen Kabushiki Kaisha („NYK-Gruppe“, Japan),

— neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Indien).

AGL Kenya und Yusen werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AGL Kenya erbringt Speditions- und andere Logistikdienste in Kenia. Die MSC-Gruppe ist weltweit in den Bereichen Seetransport von Containerfracht, Hafenumschlag, Logistikdienste, Kreuzfahrten und Fähren tätig,

— Yusen bietet integrierte Logistikdienste an, die auf verschiedene Branchen zugeschnitten sind, darunter See- und Luftfrachttransport, Vertragslogistik, Transport mit Temperaturregelung und Lieferkettenmanagement. Yusen ist weltweit in 46 Ländern tätig. Die NYK-Gruppe ist ein weltweit tätiger Logistikanbieter, der sich unter anderem auf den internationalen Seeverkehr, Kreuzfahrten, Terminals und andere schifffahrtsbezogene Dienstleistungen spezialisiert hat.

3. Das JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Erbringung von Luft- und Seetransportdiensten in verschiedenen afrikanischen Ländern.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12166 — MSC / NYK / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË